

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Teebaum Pickel-Tupfer
Artikelnummer: 26101

1.2 Verwendung des Stoffes / der Zubereitung:

Kosmetikum.

1.3 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemisches und Verwendung, von denen abgeraten wird

Nicht bestimmt.

1.4 Einzelheiten zum Lieferanten, der die Gefahrgutinformationen bereitstellt.

Hersteller/Lieferant:

Bergland-Pharma GmbH & Co.KG
Alpenstraße 15
D-87751 Heimertingen

Auskunftgebender Bereich: Labor

Telefon / E-Mail: 08335-982101 / sicherheitsdaten@bergland.de

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 4: Erste Hilfe-Maßnahmen

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden.

Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden.

Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden.

Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zündquellen fernhalten, für ausreichend Lüftung sorgen.
(ggf. Absaugvorrichtung)

Hinweis zum Brand- und Explosionsschutz

Maßnahmen gegen elektrische Aufladung und Betriebsmittel treffen.
Betriebsmittel müssen explosionsgeschützt sein.

Ex-Schutz: Temp.Klasse T2, Explosionsgruppe IIB/IIA.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter
Vorschriften der TRbF20 (Läger) beachten; Behälter dicht geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise (nach TRGS 510):

Lagerklasse: 3

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Leicht Entzündlich

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden.

Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVSEB (grenzüberschreitend/Inland):

ADR/RID-GGVSEB Klasse: 3 (F1) Ethanollösung
Kemler-Zahl: 33
UN-Nummer: 1170
Verpackungsgruppe: II
Gefahrzettel: 3
Besondere Kennzeichnung: N/A
Bezeichnung des Gutes: UN 1170 Ethanollösung
Beförderungskategorie: 2

Seeschifftransport IMDG/GGVSee:

IMDG/GGVSee-Klasse: 3
UN-Nummer: 1170
Label: 3
Verpackungsgruppe: II
EMS-Nummer: F-E, S-D
Marine pollutant: nein
Richtiger technischer Name: Ethanol Solution

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

ICAO/IATA-Klasse: 3
UN/ID-Nummer: 1170
Label: 3
Verpackungsgruppe: II
Kennzeichen Umweltgefahr: NEIN
Richtiger technischer Name: Ethanol Solution

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

**15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/
spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
Wassergefährdungsklasse (Selbsteinstufung):
WGK 1 - schwach wassergefährdend

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Datenblatt ausstellender Bereich: Labor

Daten gegenüber der Vorversion 1 geändert:
Abschnitte 1-16

Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger des Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.